

Leistungsbeschreibung und Vertragsentwurf im Zusammenhang mit den Anlagen 1
Störreservematerial, 2 zu verwaltendes Material und 3 Material Wasser

1. Vertragspartner

Auftraggeber Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam

nachfolgend EWP GmbH genannt

Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Großbeerenstraße 231/Haus2
14480 Potsdam

nachfolgend NGP GmbH genannt

Auftragnehmer XXXX

nachfolgend Logistikdienstleister genannt

Es wird auf der Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) nachfolgender Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Abrufberechtigte Besteller im Sinne dieses Vertrages sind neben der Energie und Wasser Potsdam GmbH und der Netzgesellschaft Potsdam GmbH ebenso die Vertragsfirmen der EWP GmbH / NGP GmbH.

1.1 Abrufberechtigte Besteller

1.1.1 Mitarbeiter der Fachabteilungen Technik und Einkauf

EWP

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101

14480 Potsdam

Abrufe von Lieferungen durch die EWP erfolgen unter Bezugnahme auf die Vertragsnummer **XXX**.

NGP

Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Großbeerenstraße 231/Haus 2

14480 Potsdam

Abrufe von Lieferungen durch die NGP erfolgen unter Bezugnahme auf die Vertragsnummer **XXX**.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die folgenden Dienstleistungen:

- Beschaffung/Abruf von Materialien aus RV zu den von der EWP GmbH / NGP GmbH verhandelten Preisen
- Wareneingangskontrolle und Lagerung
- notwendige Vorratshaltung / Disposition für den Störreservestamm / Materialstamm Anlage 1
- Lieferung des Materials an EWP/NGP-Bereiche bzw. EWP/NGP-Vertragsfirmen Anlage 2
- Lieferung von Sondermaterialien gemäß den Preisen des Angebotes vom XX.XX.2026 (Nettopreisliste / gültig ab 01.01.2027) Anlage 3
- Vorhaltung eines ständigen, 24-h Bereitschaftsdienstes
- Lagerung von EWP-eigenem Sondermaterial
- Retourenverwaltung

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Beschaffung der Materialien

Die Beschaffung und Bezahlung der Materialien erfolgt eigenständig durch den Logistikdienstleister gemäß den von der EWP GmbH / NGP GmbH festgelegten Lieferanten und Konditionen. Der Logistikdienstleister ist in Abstimmung mit den Fachabteilungen des Auftraggebers für die termingenaue Disposition des benötigten Materials verantwortlich.

Änderungen von Lieferanten bzw. Konditionen sind dem Logistikdienstleister nur in Abstimmung mit der EWP GmbH / NGP GmbH und mit vorheriger Bestätigung möglich.

Der Logistikdienstleister verpflichtet sich, die vereinbarten besonderen Preiskonditionen ausschließlich den von EWP GmbH / NGP GmbH benannten Vertragsfirmen, sowie der EWP/NGP zu gewähren und gegenüber anderem Stillschweigen zu wahren.

3.2 Wareneingangskontrolle und Lagerung

Die Warenannahme und alle erforderlichen Kontrollen werden von dem Logistikdienstleister selbständig und eigenverantwortlich ausgeführt.

Der Logistikdienstleister ist insbesondere verpflichtet, die Ware bei der Einlieferung auf Ihre Vollständigkeit und mängelfreie Beschaffenheit zu überprüfen.

Der Logistikdienstleister lagert die bezogenen Materialien auf eigene Gefahr ein. Eine entsprechende Versicherung gegen Diebstahl, Feuer und Beschädigung wird durch den Logistikdienstleister abgeschlossen.

Die Lagerung hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Die EWP GmbH / NGP GmbH kann sich von der ordnungsgemäßen Lagerung jederzeit überzeugen.

Der Lagerung der Transformatoren unterliegen spezielle Anforderungen, die unbedingt einzuhalten sind.

Die Trommel- und Anschnittsverwaltung obliegt dem Logistikdienstleister. Der Dienstleister ist für die Verwaltung sämtlicher Trommelware verantwortlich. Dies beinhaltet den Vorgang des Abtrommelns für denjenigen der das Material abholt, die Verwaltung des Restvolumens (Anschnitt) auf der Trommel sowie die Verantwortung, dass jede Leer-Trommel binnen 6 Monaten wieder an den Liefer-Vertragspartner der EWP zurückgeht. Die Liefer-Vertragspartner fordern für die Trommeln, die nicht binnen 6 Monaten wieder an sie zurück übergeben werden, eine Vergütung.

Sofern der Dienstleister nicht eindeutig nachweisen kann, dass diese Rückgabe durch eine Abholverzögerung größeren Umfangs (> 3 Monate) entgegen der abgestimmten Abholfrist seitens der EWP/NGP verursacht wurde, geht die EWP/NGP im Rahmen des Dienstleistungsvertrages davon aus, dass der Dienstleister seine Aufgaben im Rahmen der Trommelverwaltung nicht erfüllt hat und schließt eine Bezahlung der Trommelkosten durch die EWP/NGP aus. In diesen Fällen hat somit der Dienstleister die seitens der Liefer-Vertragspartner in Rechnung gestellten Trommelkosten selbst zu tragen.

Am Jahresende werden der EWP GmbH / NGP GmbH je Materialposition die Gesamtbestellmengen bei den Lieferanten sowie der jeweilige Verbrauch (Umsatz) mitgeteilt.

3.3 Notwendige Vorratshaltung/Disposition gegenüber allen Lieferanten

Die Materialmengen für eine Erstbeschaffung sind entsprechend den in Anlage 1 genannten Materialien selbständig festzulegen. Vor der endgültigen Beschaffung hat eine Abstimmung mit der EWP GmbH / NGP GmbH zu erfolgen.

Hierbei liegt der Schwerpunkt bei der ständigen 24-Stunden-Bereithaltung des Störreservestammes Anlage 2

Die weitere Disposition und Wiederauffüllung von Material wird durch den Logistikdienstleister eigenständig ausgeführt. Hierzu gehört auch die Disposition gegenüber den Lieferanten. Die Lieferzeit von max. 14 Tagen gilt als vereinbart, sofern die EWP GmbH / NGP GmbH hierzu keine abweichenden Regelungen in den Anlagen zu diesem Vertrag getroffen hat.

Der Logistikdienstleister verpflichtet sich, ausreichende Lagerbestände vorzuhalten und Materialbestellungen an Lieferanten im Rahmen vereinbarter Bestellfristen so zu gestalten, dass die Bereitstellung der Materialien bedarfsgerecht abgesichert ist.

Bei auftretenden Lieferschwierigkeiten seitens der Lieferfirmen ist die EWP GmbH / NGP GmbH umgehend zu informieren, um in Abstimmung angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Verzögerungen zu verhindern.

Materialien, die nicht von den EWP GmbH / NGP GmbH - Vertragspartnern abgefordert werden bzw. die aufgrund technischer Änderungen von Werknormen nicht mehr eingesetzt werden, kann der Logistikdienstleister maximal bis zur Menge der Erstbeschaffung an die EWP GmbH / NGP GmbH zur vollen Gutschrift zurückgeben.

3.4 Lieferung

Die Materialabgabe erfolgt an die von der EWP GmbH / NGP GmbH beauftragten Vertragsfirmen sowie an die Bereiche der EWP/NGP. Grundlage dafür ist/sind deren Anforderung/-en und deren Ausweisung/-en (Dienstausweis/ Kundenkarte). Auf entsprechende Anforderung erfolgt die Belieferung frei Baustelle, abgeladen an die Bereiche der EWP/NGP. Leistungsort ist das Versorgungsgebiet der EWP GmbH / NGP GmbH. Die Vertragsfirmen erhalten nach Empfang der Ware von dem Logistikdienstleister einen Lieferschein und die Materialrechnung.

Seitens des Logistikdienstleisters erfolgt keine Weitergabe von Materialien an Dritte, für die „EWP/NGP-Konditionen“ vereinbart wurden. Die Lieferung der Sondermaterialien gemäß dem Angebot vom XX.XX.2026 erfolgt zu den dort vereinbarten Konditionen an die Mitarbeiter der EWP GmbH / NGP GmbH.

3.5 Materialzugriffszeiten

Gemäß den Geschäftszeiten des Logistikdienstleisters

Montag bis Donnerstag	X:XX – XX:XX Uhr
Freitag	X:XX – XX:XX Uhr

Außerhalb dieser o.g. Zeiten ist ein ständiger 24-Stunden Bereitschaftsdienst für Havarien eingerichtet. Die Vorlaufzeit zwischen telefonischer Ankündigung eines Havarie- oder Noteinsatzes und der Übergabe des benötigten Materials beträgt 20 Minuten.

Die Bereitstellung des Bereitschaftsplanes erfolgt als Quartalsübersicht (Ansprechpartner/ Rufnummer) und wird den Fachabteilungen der EWP GmbH / NGP GmbH sowie den EWP- Vertragsfirmen ausgehändigt.

3.6 Lagerung von EWP-eigenem Sondermaterial

Für die Lagerung von EWP/NGP-eigenem Sondermaterial stellt der Logistikdienstleister eine Fläche von ca. 20 Palettenplätzen zur Verfügung. Ein Teil dieser Fläche muss staub- und lichtgeschützt ausgebildet sein. Für das übrige Material ist mit Freifläche von 1.800 qm, Hallenfläche von 200 qm und Warmlager

3.7 Retourenverwaltung

Der Logistikdienstleister hat bei sämtlichen Vorgängen davon auszugehen, dass ein bestimmter Anteil der Vorgänge zu Retouren führt. Daher hat der Logistikdienstleister bei allen Vorgängen die entsprechende Abbildung und Verwaltung dieser Retouren vorzunehmen und lückenlos zu dokumentieren.

4. Materialpreise und Zahlungsbedingungen

Die von der EWP GmbH / NGP GmbH in der Anlage 2 genannten Lieferantenmaterialpreise sind Festpreise.

Die Materialpreise bei den entsprechenden Kabeltypen sind Netto-Holpreise, die Berechnung des Endpreises erfolgt auf der Basis gemäß deutscher Metallbörsennotierung am Tag des Bestelleinganges beim Lieferanten. Es wird nur ein Dienstleistungszuschlag auf den Netto-Holpreis gewährt.

Kosten für eilige Transporte sind nur nach Genehmigung durch den EWP/NGP-Beauftragten freizugeben. Ein Dienstleistungszuschlag wird hier nicht gewährt.

Der Dienstleistungszuschlag von XX %, gültig ab dem 01.01.2027, wird bei Verkauf durch den Logistikdienstleister, auf die in der Anlage 2 genannten Materialfestpreise berechnet und an die EWP GmbH / NGP GmbH oder an deren autorisierten Vertragsfirmen als ABGABEPREIS weiter berechnet.

Beauftragte Sondermaterialien sind gegen entsprechenden prüffähigen Nachweis gesondert abzurechnen.

Die vom Auftragnehmer mit dem Angebot vom XX.XX.2026 im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs in einer Excel-Datei eingereichten Preise werden Bestandteil des Vertrages und gelten für die Vertragslaufzeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2034 als verbindlich vereinbart.

Soweit sich nach Angebotsabgabe die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten wesentlich ändern, erfolgt eine Anpassung der Preise für Sondermaterialien nach folgender Maßgabe:

- Maßgeblich ist die Entwicklung des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte (Deutschland, fachlich einschlägige Gütergruppe), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt.
- Ausgangsbasis ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zuletzt veröffentlichte Indexwert.
- Eine Preisanpassung erfolgt jeweils, wenn sich der Index um mehr als $\pm 5\%$ gegenüber dem Basiswert verändert hat.
- Die Anpassung erfolgt proportional zur Indexentwicklung.
- Preisanpassungen sind sowohl bei Kostensteigerungen als auch bei Kostensenkungen vorzunehmen (symmetrische Anwendung).

Zahlungen durch die EWP GmbH / NGP GmbH als Direktbesteller bei dem Logistikdienstleister erfolgen innerhalb 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung.

Die Zahlungsbedingungen mit den EWP GmbH / NGP GmbH - Vertragsfirmen werden von dem Logistikdienstleister mit diesen gesondert vereinbart.

5. Rechnungslegung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu überreichen.

Die Rechnungslegung darf ausschließlich elektronisch unter Angabe der o. g. folgenden Mindestangaben erfolgen:

- die BESTELL-Nummer und das Datum dieses Vertrages (Bestellung),
- die Art und vollständige Bezeichnung der Lieferung/Leistung,
- den Betrag unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften
- die vom zuständigen deutschen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-ID- Nummer

- den vollständigen Namen und die Anschrift des Auftragnehmers und Auftraggebers
- Lieferscheine
- Transportkostenbelege (für eilige Beschaffung)
- Rechnungskopien für Sondermaterial

Der Versand der Rechnung darf ausschließlich an die E-Mail-Adresse für die EWP GmbH unter erechnung@ewp-potsdam.de bzw. an die NGP GmbH unter erechnung@ngp-potsdam.de erfolgen. Sollte die Bestell-Nummer fehlen oder gesetzliche und oben genannte Anforderungen nicht erfüllt sein, sehen wir uns aus abrechnungstechnischen Gründen gezwungen, Ihnen die Rechnung zurückzusenden. Elektronische Rechnungen, die an eine andere Email-Adresse versendet werden, gelten als nicht zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass wir derzeit ausschließlich elektronische Rechnungen im PDF-Format akzeptieren und verarbeiten können. Die Mailgröße inkl. Dateianhang darf 25MB nicht überschreiten. Wir weisen darauf hin, dass diese Email-Adresse nur für elektronische Eingangsrechnungen zu verwenden ist. Zusätzliche Korrespondenzen über diese Email-Adresse werden nicht weitergeleitet.

Beim Materialverkauf an die EWP GmbH bzw. NGP GmbH - Vertragsfirmen ist auf den Rechnungen deren Rechnungsanschrift anzugeben.

6. Änderungen des Dienstleistungsvertrages

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7. Pönale

Alle Störreservestamm – Materialien, die nicht vereinbarungsgemäß verfügbar sind, werden mit einer Pönale von 0,5% pro Tag bis max. 10% des Wertes der Entnahmemeldung berechnet. Weitergehende Ansprüche der EWP GmbH / NGP GmbH bleiben hiervon unberührt.

8. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2027 und endet zum 31.12.2034.

9. Sonstige Festlegungen

- Zur Erfüllung aller aus dem Vertrag hervorgehenden Pflichten wurde der Lagerstandort des Logistikdienstleisters wie folgt benannt:

Potsdam zzgl. 5 Km Umkreis

- Ansprechpartner des Logistikdienstleisters:

Name	Abteilung	E-Mail	Telefon
Tiefbau			

Tiefbau / Gas
Elektro / Gas / FW

- Die Ableitung der Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen für die EWP GmbH / NGP GmbH aus den Verträgen zwischen den Lieferanten und dem Logistikdienstleister wird nicht akzeptiert. Das betrifft auch den mengenmäßigen Umfang des von dem Logistikdienstleister bei den Lieferanten bestellten Materials.
- Ebenso wird die Weitergabe von Eigentumsvorbehalten jeglicher Art des Lieferanten, von der EWP GmbH / NGP GmbH untersagt.
- Der Logistikdienstleister hält die EWP GmbH / NGP GmbH von Schadensersatzansprüchen außerhalb dieses Vertrages stehender frei.
- Die Gewährleistungszeiten für die Materialien sind aus den Einzelverträgen zwischen der EWP GmbH / NGP GmbH und den Lieferanten geregelt.
- Der Logistikdienstleister übergibt der EWP GmbH / NGP GmbH jährlich einmal die Kopien der Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen.
- Darüber hinaus wird der Logistikdienstleister die EWP GmbH / NGP GmbH rechtzeitig über wichtige Tatsachen informieren, die möglicherweise eine Gefährdung der Vertragserfüllung darstellen.
Durch die EWP GmbH / NGP GmbH werden diese Informationen auf Wunsch vertraulich behandelt.
- Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages infolge gesetzlicher Änderungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommenden Ersatzregelung treffen.
- Es ist notwendig auf den Verpackungen der gelieferten Artikel die vereinbarte EWP/NGP - Artikelnummer zu vermerken.
- Die EWP GmbH / NGP GmbH behält sich vor, den Abrechnungsmodus umzustellen.
- Es werden seitens der EWP GmbH / NGP GmbH keine Zusagen über Abnahmemengen erteilt.

10. Kündigung

Die EWP GmbH / NGP GmbH behält sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor. Dies gilt u.a., wenn durch die nicht vertragsgemäße Erfüllung der Leistungsverpflichtung des Logistikdienstleisters die Versorgungspflicht bzw. –sicherheit der EWP GmbH / NGP GmbH beeinträchtigt oder aber gefährdet wird.

Im Falle der Kündigung, jeglicher Art, tritt folgende Regelung in Kraft:

Der gesamte Störreserve- und Materialstamm wird an den nachfolgenden Vertragspartner bzw. an die EWP GmbH / NGP GmbH zu den Materialfestpreisen ohne Dienstleistungszuschlag verkauft.

11. Vertragsrecht und Gerichtsstand

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Potsdam.